

# RS Vwgh 1997/12/18 96/15/0259

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.1997

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §16 Abs1;

EStG 1988 §20 Abs1 Z1;

EStG 1988 §20 Abs1 Z2;

## Rechtssatz

Wohnt der Abgabepflichtige am Beschäftigungsamt, so sind der Freundeskreis am bisherigen Wohnort und die dortigen gesellschaftlichen Anknüpfungspunkte jedenfalls keine beachtenswerten Gründe für die Beibehaltung des Wohnsitzes am bisherigen Wohnort.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996150259.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

25.06.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)